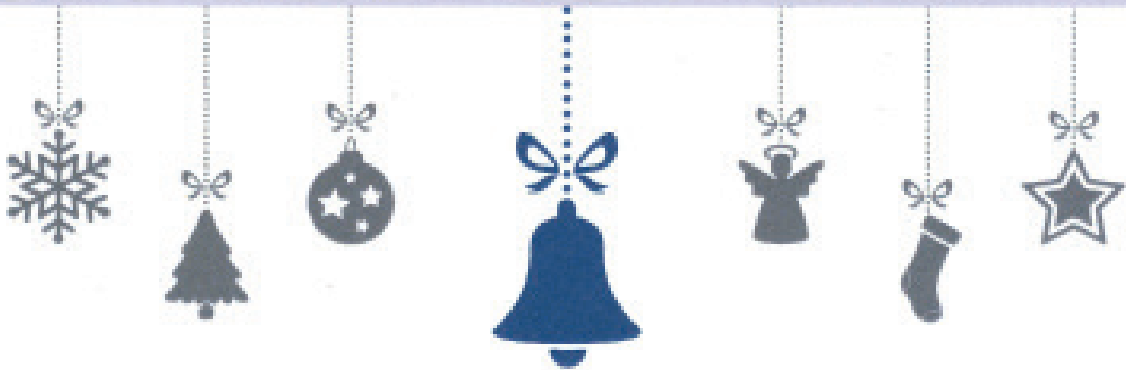




Gesegnete Weihnachten

Den Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Heimat wünsche ich ein friedliches und frohes Weihnachtsfest. Zeit, um innezuhalten. Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Zeit mit Ihren Lieben. Ich wünsche Ihnen ein gesundes Jahr 2021 sowie Gottes reichen Segen.

Ihr Dr. Oliver Bär

Landrat des Landkreises Hof

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 97 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22.11.2019, Änderungssatzung (BGS/WAS)
- Nr. 98 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 99 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 100 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 101 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 102 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stambach, für das Haushaltsjahr 2020
- Nr. 103 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

97. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22.11.2019, Änderungssatzung (BGS/WAS)

Vom 12.11.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.11.2019:

§ 1

Änderung der Grundgebühr

Der § 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn- bzw. Dauerdurchfluss:

Nenn-durchfluss (Qn)	Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr (Euro/Jahr)
2,5 m³/h bis 6 m³/h	4-10 m³/h	72,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	bis 16 m³/h	84,00 €/Jahr
über 10 m³/h	über 16 m³/h	96,00 €/Jahr.“

§ 2

Änderung der Verbrauchsgebühr

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,68 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Schauenstein, den 12.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Florian Schaller
Verbandsvorsitzender

98. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ hat in der Sitzung am 17. Juni 2020 die Haushaltssatzung und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg“ für das

Haushaltsjahr 2020 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 26. November 2020 amtlich bekannt gemacht.

99. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 12.11.2020 die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

262.300,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

48.400,00 Euro

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in diesem Haushaltsjahr 2021 keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden im Haushaltsjahr 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden im Haushaltsjahr 2021 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 16.11.2020, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 22, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 25.11.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

100. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 10 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“ folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
580.510,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
718.630,00 Euro

insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
1.299.140,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im

Vermögenshaushalt wird auf **1.900.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlage** wird wie folgt festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

Stadt Münchberg	311.110,00 Euro
Stadt Helmbrechts	227.900,00 Euro
Gesamtumlage	539.010,00 Euro

Im **Vermögenshaushalt**

Stadt Münchberg	100.000,00 Euro
Stadt Helmbrechts	100.000,00 Euro
Gesamtumlage	200.000,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile (Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt). Die Genehmigung hierfür wurde erteilt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Münchberg, Ludwigstraße 15, Zimmer-Nr. 2 (Kanzlei), gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Münchberg, den 08.12.2020

Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“

Christian Zuber
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

101. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 10 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“ folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

581.810,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.430.000,00 Euro

insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.011.810,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.668.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlage** wird wie folgt festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

Stadt Münchberg	311.110,00 Euro
Stadt Helmbrechts	227.900,00 Euro
Gesamtumlage	539.010,00 Euro

Im **Vermögenshaushalt**

Stadt Münchberg	100.000,00 Euro
Stadt Helmbrechts	100.000,00 Euro
Gesamtumlage	200.000,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile (Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). Die Genehmigung hierfür wurde erteilt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öf-

fentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Münchberg, Ludwigstraße 15, Zimmer-Nr. 2 (Kanzlei), gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Münchberg, den 08.12.2020

Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“

Christian Zuber
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

102. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stambach, für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. den Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stambach, folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

213.500,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

38.250,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Stammbach, Rathausstraße 7, Zimmer-Nr. 4, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Stammbach, den 17.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Karlsberggruppe

Karl Philipp Ehrler
Verbandsvorsitzender

103. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 10.12.2020 die von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3435882000 und 3438888327** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieser Sparkassenbücher durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an den Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 10.12.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de